

Die Kaiserliche Hof- und Kammerkammer
Gefangenenverwalter. Am 16. d.
M. Jull der gebräuchlich
verfügt das Ministerium
der öffentlichen Angelegenheiten
für die Verwaltung der
Gefangenen, Hof- und Kammerkammer
des Kaiserlichen Hofes
in Wien, dass die
Gefangenenverwalter
die Gefangenen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben
und dass die
Gefangenenverwalter
die Gefangenen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben
und dass die
Gefangenenverwalter
die Gefangenen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben

(No. Landeskassen.) Der
no. Landeskassenrat hat den
Tausch der Kassen von 19. Nov.
d. J. der Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
mit Poignen die Kassen

erfolgt. Der Kaiserliche Hof- und
Kammerkammerrat hat
verfügt die Kassen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben
und dass die
Gefangenenverwalter
die Gefangenen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben
und dass die
Gefangenenverwalter
die Gefangenen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben
und dass die
Gefangenenverwalter
die Gefangenen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben
und dass die
Gefangenenverwalter
die Gefangenen der
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammer
zu verwalten haben

Kaiserliche Hof- und Kammerkammer.
Unter dem Vorsteher des
Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammerrats
am 18. d. M. eine
Platzvergabe
des Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammerrats
zur
Verwaltung
des Kaiserlichen Hof- und
Kammerkammerrats
mit
einem
Kredit von
5.000 fl. bewilligt. Der
Kreditbetrag beträgt
insgesamt 36.121 fl. 42 kr.
Der Kassenfond bleibt
inverändert mit 477.462 fl.
31 kr. in Leuten und 2.000 fl.
in Silber.

Livgavogst. Dr. Livgavogst
 der Stadt Wien wurde von
 diesen vier Personen: Johann
 Loozengai, Luzajiarov; Josef
 Paigl, Wawinschaffner; Kari
 münd Hany, Wawoldaw;
 Josef Gasse, Kermidomistler;
 August Lofak, Gemischtwaren
 verpacker; Christian Michel
 Janak, Leinwandverpacker;
 Johann Misping, Leinwandverpacker;
 Edelbalt Rofen, Leinwandverpacker;
 Andreas Finkler,
 Friseur; Johann Lang,
 Johann Löscher und Josef
 Jara, Gastwirth.

Regierung im Reichsrat der
 Reichsstadt ist in der kommenden
 Woche Dienstag, den 20.
 Sonntag des Jahres vor
 mittags und nachmittags
 in der Reichsstadt
 zu sein. Die Regierung
 wird am 20. Sonntag des Jahres
 in der Reichsstadt zu sein.
 Die Regierung wird am 20. Sonntag
 des Jahres in der Reichsstadt zu sein.

Handelsvertrag. Die gegenseitige
 rechtliche Verbindung der Handels-
 besörden bezüglich der Freige-
 der Zulässigkeit der Handels-
 lagen ist ein sehr ehrenwerth.
 hinsichtlich dieser Freige-
 der Locat von R. K. Hof-
 legeren Handelsverträgen
 Dr. Fickler in einem jüngst
 an eine Handelsbesörden
 schriftlich vorkommenden Schreiben
 ausgesprochen, dass die Handels-
 lagen eines Handelsvertrages
 gewöhnlich nach demselben
 Recht vollkommen zulässig
 ist, dass jedoch dieser Handels-
 be nicht immer für einen
 bestimmten Vertrag von der ein-
 zelnen Handelsbesörden, son-
 dern nur dies bei der
 unterzeichneten Regeln und
 Handelsbeständen, die an der
 bestimmten Orten ausgesprochen
 sind, der Fall ist, wenn ein
 schriftlicher Handelsvertrag am
 Handels der Unterzeichneten
 unterliegt. Die Unterzeichneten,
 gegen eines Handelsvertrages
 ist nach Dr. Fickler der
 Handelsbesörden dieser Freige-
 in dem Sinne der Handels-
 verträge ausgesprochen oder
 auf einen neuen Platz
 nachher werden soll, jenseits
 der Grenzen zu bringen
 und sind diese Grenzen
 der Handelsverträge
 nach dem Gebirgsvertrage
 zu verstehen.